

Selbstbehalt – Tarifierung ab 1.3.2026

Aufgrund einer Änderung der Integrationshilfeverordnung (§ 7 Abs. 6) des Landes Vorarlberg informieren wir Sie über neue Regelungen zum Selbstbehalt (SB).

Selbstbehalt (SB)

- Der Selbstbehalt pro Therapieeinheit beträgt 20 % des verrechneten Tarifs zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer.
- Therapieeinheiten werden im 15-Minuten-Takt verrechnet.
- Nach 60 Minuten wird für jede angefangene weitere 15 Minuten ein zusätzlicher Selbstbehalt verrechnet.
- Obergrenze für den SB gilt pro Klient:in/Kind:
 - pro Monat wird SB für maximal 10 Stunden
 - pro Jahr für maximal 50 Stunden verrechnet.

Leistungen mit SB inkl. 10 % Mehrwertsteuer				
Selbstbehalt für Einzeltherapien		30 min	45 min	60 min
Psychologie		12,23 €	18,35	24,47 €
Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Musiktherapie, Sozialarbeit		11,08 €	16,62 €	22,16 €
Therapie im SPZ (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Musiktherapie)		9,01 €	13,52 €	18,02 €
Fachärztlicher Sprechtag NR		21,08	31,62	42,16
Telefonate, länger als 15 Min	je nach Tarif und Dauer			
Gruppenangebote	SB wird nach Zeit, Dauer und Teilnehmer:innenzahl berechnet			

Leistungen ohne SB	
Frühförderung	Aufgrund des Chancengleichheitsgesetzes
Fachärztlicher Sprechtag Kinderdienste	Teilhabeorientierte Therapieplanung
Erstkontakt aks Kinderdienste	Teilhabeorientierte Zielerhebung

Wenn Sie nicht zum Termin kommen können:

Bei Verhinderung 24 Stunden vor dem Termin eine Absage erteilen; bei Erkrankung so schnell wie möglich. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir Ihnen bei späterer Absage € 40,00 in Rechnung stellen werden (auch bei Terminen zum fachärztlichen Sprechtag). Falls Dolmetscherkosten entstehen, werden diese ebenfalls verrechnet.

BEFREIUNG VOM SELBSTBEHALT

Eine Befreiung vom SB ist möglich, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- Sozialhilfe (Bewilligungsbescheid)
- Ausgleichszulage
- Wohnbeihilfe
- Heizkostenzuschuss
- Zuteilung durch die ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungs-, Heeresversorgungs- bzw. dem Opferfürsorgegesetz.
- Kinder und Jugendliche, die in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben.
- Kinder und Jugendliche, die bei Pflegeeltern leben und Leistungen der Integrationshilfe erhalten

Die Befreiung gilt für zukünftige Therapien.

Diese Tarifierungsanpassung gilt für alle Leistungen **ab dem 01.03.2026**. Leistungen, die vor dem 01.03.2026 erbracht wurden, sind davon nicht betroffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.